

Die Hochwasserkatastrophe der letzten Wochen hat enorme Schäden angerichtet und versetzt viele Unternehmer und Privatpersonen in eine schwierige wirtschaftliche Situation. Aus diesem Grund, erhalten Sie mit unserem aktuellen Newsletter einen kurzen Überblick über die bisher ins Leben gerufenen Förderprogramme und steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Hochwassergeschädigten:

1 Kurzfristige Kapitalbeschaffung

1.1 Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

- Hochwassergeschädigte Privathaushalte können ein Sofortgeld in Höhe von 1.500 Euro zur Wiederbeschaffung von lebensnotwendigem Hausrat beantragen
- Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern können zur Wiederbeschaffung von Betriebsvermögen ein Sofortgeld in Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen
- Soforthilfe/Zuschuss bei einer Schadenshöhe über 5.000 Euro; Zuschuss von max. 100.000 Euro; die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen; sofern der Betrieb in seiner Existenz gefährdet ist, kann der Zuschuss auf max. 200.000 Euro ansteigen; detailliertere Informationen liegen uns hierzu derzeit noch nicht vor

1.2 Möglichkeiten bei besonderen Härtefällen

Sofern Wohngebäude, Hausrat oder unternehmerisches Vermögen geschädigt wurde und die Schädigung zu einer **existenziellen Notlage** führt, besteht die Möglichkeit Zuschüsse aus einem von der Regierung bereitgestellten Härtefonds zu erhalten. Detailliertere Angaben liegen uns hierzu derzeit nicht vor.

Weiterführende Informationen sowie Antragsformulare sind hierzu auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu finden:

<http://www.stmwivt.bayern.de/service/foerderprogramme/hochwasser-2013/>

2 Langfristige Kapitalbeschaffung

2.1 Bereitstellung von Förderkrediten

Zur langfristigen Aufarbeitung der Hochwasserschäden hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau den „Aktionsplan Hoch-

wasser“ gestartet. Hierbei können Unternehmen und Privathaushalte unter anderem Kredite zu einem verbilligtem Zinssatz von 1 Prozent beantragen.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Pressematerial/Themenkompakt/Hochwasserhilfe/>

Die LfA Förderbank Bayern stellt ebenfalls zinsgünstige Förderkredite bereit. Im Rahmen einer schnellen und unbürokratischen Hilfe werden bei der Kreditstellung Erleichterungen auch bei nicht ausreichender Besicherung ermöglicht. Auskünfte hierzu können geschädigte Unternehmer unter der nachfolgenden kostenfreien Rufnummer der LfA Förderbank Bayern erhalten (0800 / 21 24 24 0)

<http://www.lfa.de/website/de/metanavi/presse/archiv/2013/pm20130611/index.php?style=>

3 Unternehmer/Arbeitgeber/Vermieter

3.1 Steuererleichterungen

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen gewährt zur Unterstützung von Hochwassergeschädigten **unter anderem** die nachfolgenden steuerlichen Maßnahmen:

- Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer
- Stundung fälliger Steuern
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
- Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung
- Buchführungsunterlagen die unmittelbar durch das Hochwasser vernichtet wurden oder verloren gegangen sind, ziehen steuerlich keine nachteiligen Folgen nach sich
- Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden am zum Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden
- Schadensbeseitigung bei betrieblichen Gebäuden sowie bei Gebäuden und Grund und Boden aus Vermietung und Verpachtung wird unter bestimmten Voraussetzungen ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand in Höhe von 45.000 Euro anerkannt

3.2 Kurzarbeitergeld

Betriebe, in den vom Hochwasser überschwemmten Gebieten, können für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragen. Das Kurzarbeitergeld umfasst die Sozialversicherungsbeiträge und einen Teil des entgangenen Arbeitsentgeltes: 60 Prozent bei Arbeitnehmern ohne Kind und 67 Prozent bei Arbeitnehmern mit Kind. Unmittelbar von dem Hochwasser betroffenen Betrieben werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Dauer von längstens drei Monaten in vollem Umfang erstattet.

Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld ist, dass mind. ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird und der Arbeitsausfall mind. ein Drittel aller Arbeitnehmer betrifft. Weiterhin muss der Verdienstausschlag der Arbeitnehmer mind. zehn Prozent betragen und Überstunden sowie Resturlaub müssen bereits abgebaut worden sein.

3.3 Steuer- und sozialversicherungsfreie Unterstützung von Arbeitnehmern

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer können in Höhe von bis zu 600 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein. In besonderen Notfällen kann unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes ein höherer steuer- und sozialversicherungsfreier Betrag gewährt werden.

4 Sonstige Informationen

4.1 Industrie- und Handelskammer

Die Industrie- und Handelskammer hat auf ihrer Homepage Informationen hinsichtlich Versicherungsschutz, Arbeits- und Vertragsrecht für Hochwasserbetroffene bereitgestellt:

<http://www.muenchen.ihk.de/de/starthilfe/Unternehmensfoerderung/hochwasser-in-oberbayern>

4.2 Handwerkskammer

Ebenso hat die Handwerkskammer für München und Oberbayern unter anderem Informationen zu den Themen Kurzarbeitergeld der Arbeitsagentur und arbeitsrechtlichen Fragen bereitgestellt.

Betriebsberater der Handwerkskammer beraten außerdem bei folgenden Fragen:

- Wie kann man den Betriebsstillstand überbrücken?
- Wie kann man Reparaturen und Instandhaltungen sowie Ersatzbeschaffungen finanzieren?
- Wie kommt man an öffentliche Förderdarlehen und Bürgschaften?

Das Angebot der Handwerkskammer ist unter nachfolgender Adresse zu finden:

<https://www.hwk-muenchen.de/74.0.6255.html>

Die obige Auflistung bietet lediglich einen groben Überblick von einzelnen Maßnahmen, die bisher verabschiedet wurden. Sofern Sie durch das Hochwasser geschädigt wurden sprechen Sie uns an, damit wir Sie zielgerichtet unterstützen können.

Ihre Pape & Co.

Autoren:



Silvia Witt
+49-861-98875-24
silvia.witt
@pape-co.de



Markus Uzicanin
+49-861-98875-40
markus.uzicanin
@pape-co.de



Arthur Pape
+49-89-48955-120
arthur.pape
@pape-co.de

Dieser Newsletter wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.